

Information zu Schulpflicht, Schulversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

es kommt immer wieder vor, dass Kinder aus den verschiedensten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können. Mit dem heutigen Schreiben, geben wir Ihnen detaillierte Informationen zur Schulpflicht, zum Verfahren bei Schulversäumnissen und zu den Möglichkeiten der Beurlaubung vom Unterricht.

Für Ihr Kind besteht **Schulpflicht**. Als Eltern und Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind am Unterricht, auch am Distanzunterricht, und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

1. Fehlen aufgrund von Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren Gründen

Sollte Ihr Kind durch **Krankheit** oder aus **anderen, nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert sein, die Schule zu besuchen, sind Sie verpflichtet, die Schule **unverzüglich** – d.h. **vor Unterrichtsbeginn** – zu benachrichtigen. Hierzu genügt eine telefonische Nachricht.

Ab dem 3. Krankheitstag ist es erforderlich, dass Sie **schriftlich** den Grund für das Schulversäumnis mitteilen (schriftliche Entschuldigung). Die schriftliche Entschuldigung muss **am 3. Krankheitstag** in der Schule abgegeben werden.

Ist Ihr Kind **länger als 3 Tage** erkrankt, muss an dem Tag, an dem Ihr Kind die Schule wieder besucht, eine **schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum des Fehlens** in der Schule abgegeben werden.

Hinweis: Sollte die Schule begründete Zweifel daran haben, dass der Unterricht tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann von den Eltern ein ärztliches Attest verlangt werden (**Attestauflage**) und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten eingeholt werden. Die Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Attestes haben die Eltern zu tragen.

Wird im Falle einer Attestauflage kein ärztliches Attest beigebracht, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

2. Unentschuldigtes Fehlen

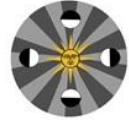
Sollten Sie die Schule bei einem Schulversäumnis Ihres Kindes nicht informieren, spricht man von **unentschuldigtem Fehlen**. Das **Fehlen einzelner Unterrichtsstunden** muss ebenfalls entschuldigt werden. Wird dies vergessen, zählen auch einzelne Unterrichtsstunden als unentschuldigt.

Alle Lehrkräfte prüfen täglich die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und vermerken Fehlzeiten im Klassenbuch.

Fehlt ein Kind **länger als drei Tage** unentschuldigt, werden die Eltern ab dem 4. Fehltag schriftlich in Kenntnis gesetzt und zu einem Gespräch eingeladen. Ab diesem Tag greift das verbindliche Verfahren bei Schulversäumnissen. Dies kann bei weiterem unentschuldigtem Fehlen zu einem Bußgeldverfahren führen, in dem durch das Schulamt eine Geldbuße verhängt wird.

Das unentschuldigte **Fehlen vor und nach den Ferien** wird ohne vorherige Anmahnung mit einem Bußgeld belegt.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden außerdem im Zeugnis vermerkt.



3. Beurlaubung

Neben diesen Schulversäumnissen aus nicht vorhersehbaren Gründen besteht die Möglichkeit, Ihr Kind auf entsprechenden Antrag **aus wichtigen persönlichen Gründen** bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht zu **beurlauben**. Dies gilt für alle Fälle, in denen aus vorhersehbaren, planbaren Gründen eine Befreiung vom Unterricht gewünscht wird.

Vorgehensweise bei Beurlaubung vom Unterricht aufgrund von religiösen Feiertagen oder aus persönlichen Anlässen.

1. Sie stellen schriftlich einen Antrag über die Klassenleitung an die Schulleitung auf Beurlaubung.
2. Sie stellen den Antrag mindestens 3 Schultage **vor** dem religiösen Feiertag oder dem persönlichen Anlass.
3. Pro religiösem Feiertag (auch wenn das Fest über mehrere Wochentage geht) kann von der Schulleitung **ein** Tag genehmigt werden.
4. Die Schulleitung prüft jeden Antrag individuell.
5. Sie erhalten schriftlich die Information, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wurde.
6. Nur wenn die Schulleitung Ihrem Antrag zustimmt, darf Ihr Kind an dem beantragten Tag dem Unterricht fernbleiben.
7. Ihr Kind muss den versäumten Stoff in eigener Verantwortung nacharbeiten.

„Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 in Bezug auf § 43 Absatz 4 SchulG)

Zeiten einer Beurlaubung werden nicht als Fehlzeiten in das Zeugnis aufgenommen.

Claudia Seifert
Schulleiterin